

Rostocksche Steuer-Verordnung, d. d. 30sten Junii 1772

[Rostock], [1772]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828600589>

Druck Freier  Zugang



R o s t o c k e
Steuer = Verordnung,

d. d. 30^{sten} Junii 1772.





Demnach es wegen der zur Unterstützung der Stadt-Casse und Beybehaltung des Credits erforderlichen Steuer zur Entscheidung Sr. Herzogl. Durchl. gekommen, und darüber Höchsthroselben Resolutiones am 26^{ten} vorigen Monaths, und am 23^{ten} dieses publiciret worden; so wird nach Maassgabe sothaner höchsten Resolutionen hiemit verordnet, daß

- 1.) an Erwerb- und Nahrungs-Steuer entrichten sollen
 - a.) alle Kauf- und Handels-Leute, Apotheker, Wein-Händler, Häcker, Kerzgießer, Seifensieder und andere, sie haben Nahmen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind von jedem Reichsthaler nach dem Werthe welcher bey der Accise berichtet worden — — — — 3 pf. hingegen von denenjenigen Sachen welche bey der Accise Stückweise bezahlet werden, den vierten Theil von der daselbst geschehenen Berichtigung, wovon jedoch die Wein-Händler in so ferne ausgenommen bleiben, daß diese nicht nach der Erlegniß bey der Accise



Accise zu beurtheilen, sondern nur nach dem Werthe von jeden Reichsthaler — — — — — 3 pf.
die Richtigkeit zu treffen haben.

Uebrigens ist ein jeder Handelnder schuldig so fort nach beschaffter Bezahlung der Accise den daselbst erhaltenen Zeddel bey diesem Stadt-Schosse zu produciren, und darnach die vorbestimmte Zulage zu entrichten.

Anlangend die fremden Kauf- und Handels-Leute, auch Künstler und Handwerker sie verkaufen was sie wollen, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler; so haben Ihro Herzogl. Durchl. aus besondern Gnaden gegen Ihro Erbunterthänigen Stadt Rostock, auch in Betracht ihres gegenwärtigen Nothstandes und einer gleichen Ihro Land-Städten wiederfahrenen Gnade *citra consequentiam* zugestanden und verordnet, daß selbige vorgedachte Zulage gleichfalls, jedoch zu ihrer desto mindern Be- lästigung auch desto bessern Verhütung etwaniger Unterschleife der Herzogl. Accise-Receptur sogleich neben Entrichtung der ordentlichen Accise erlegen sollen

- b.) die grossen Wirthshäuser jährlich — — — — — 1 Rthlr.
c.) die Herbergierer insgemein ungleichen alle Schüttinge und an Absatz des Biers diesen gleichkommende Bier- schenker und Krüger — — — — — 36 fl.
d.) und die übrigen geringen Krüger und Bierschenker — — — — — 24 fl.
e.) ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen jährlich — — — — — 12 fl.
f.) ein



- f.) ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder
2 Jungen jährlich — — — — — 24 fl.
- g.) ein Handwerker so drey Gesellen hält jährlich — 36 fl.
- h.) ein Handwerker oder Künstler so vier Gesellen hält jährlich 1 Rthlr.
- i.) der Schornsteinfeger jährlich — — — 1 Rthlr.
- k.) ein Tagelöhner so seine gesunde Gliedmassen hat, er
sey beweibt oder nicht jährlich — — — 12 fl.
- l.) Comödianten, Seil-Tänzer, Marionetten-Spieler,
Marktschreyer, Sculisten, Bruchschneider, Bären-Zie-
her und dergleichen, täglich — — — 12 fl.
- m.) alle Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene
Hand liegen, und nicht dienen wollen jährlich — 12 bis 24 fl.
- 2.) Soll an Vermögen-Steuer bezahlet werden
- a.) von Gärten, Ackern, Wiesen und Reiser-Bahnen ein halb
pro Cent, und
- b.) von Häusern, Buden, Kellern, Packräumen, Gärb-Häusern
und andern Gebäuden, sie haben Rahmen wie sie wollen, ein
viertel pro Cent, und damit
- c.) allen Weiterungen wegen des Werths nach Möglichkeit vorge-
beuget werde: So soll so fern nicht der nachstehende Absatz und
diese Steuer-Ordnung überhaupt eine Abweichung erheischen, das
letzte Schoß-Register aus dem Jahr 1766. zum Grunde gelegt,
wenn die damaligen Besitzer sich verändert haben, der Original-Con-
tract von dem jedesmaligen Eigenthümer produciret, und im Fall
beträchtliche Verbesserungen darin vorgenommen worden, der
verbesserte Werth durch Kunstverständige bestimmet werden.
- d.) Einem



- d.) Einem jeden bleibt zwar frey, seine Passio-Schulden von dem Werthe des unbeweglichen Eigenthums abzuziehen. Es ist aber dieses nicht dahin zu deuten, daß jemand alle seine Schulden auf sein unbewegliches Eigenthum abrechnen könne, vielmehr soll solches nicht weiter zugelassen werden, als in so ferne die Schuld auf das Grundstück zu Stadt-Buch verzeichnet, oder sonst erweislich specialiter darin radiciret ist.
- e.) Von allen Capitalien es mag solche jemand baar bey sich stehen, oder zinsbar belegen oder in Land-Güther verwendet haben, mit Ausbescheidung alles sonstigen beweglichen Eigenthums und Vermögens, als wovon nichts zu entrichten, ein viertel pro Cent, und wird
- f.) diese letztere Gattung von Steuer nicht nachgezählt, sondern ungezählet in den Schoß-Kasten gelegt, monatlich aber das darin befindliche Geld nachgezählet, und in die Schoß-Rechnung zur Einnahme gebracht. Es hat aber
- g.) ein jeder sogleich bey Abgabe seiner Steuer von den Baarschaften und Capitalien die kurze eidliche Versicherung zu geben:

Daß die Summe, welche er in den Schoß-Kasten lege, dem Edict nr. 2. lit. e. gemäß sey, und den vierten Theil seiner jährigen Steuer von diesem Artikel betrage, so wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Wort.

Wer die Steuer in Person zu entrichten nicht im Stande ist, muß eine solche eidliche Versicherung vor einem Notario und Zeugen unterschreiben, und diesem die Summe zustellen, um sie an der Steuer-Receptur zu bringen, oder er muß sie offenbar und gezahlt



gezahlt entrichten, in welchem Fall er nicht anders, als aus höchstwichtigen allenfalls gerichtlich aber summarisch zu erörternden Ursachen zur eidlichen Bestärkung genöthiget werden kan.

3.) Haben diejenigen, welche Salaria von der Stadt-Casse genießen, von denenselben ein viertel pro Cent zu bezahlen, welches in denen Quartal-Ratis die nach der Zeit fällig werden, da die Steuer ihren wirklichen Anfang nimmt, bey der Behörde abgezogen, und an die Steuer-Receptur berichtet werden soll.

4.) Ist von dem Korn zur Mühle zu entrichten auf jeden fl. der gewöhnlichen Herzogl. Accise eine Zulage von 3 pf. mithin

a.) von einem Scheffel Rogken	—	—	—	—	9 pf.
b.) von einem Scheffel Weizen	—	—	—	—	1 fl. 3 pf.
c.) von einem Scheffel Malz	—	—	—	—	1 fl. 3 pf.
d.) von einem Scheffel Brantweinschroot von Rogken	—	—	—	—	1 fl. 3 pf.
e.) von einem Scheffel Brantweinschroot von Malz	—	—	—	—	1 fl. 9 pf.
f.) von einem Scheffel Futterschroot	—	—	—	—	9 pf.
g.) von einem Scheffel Korn zu Grüz oder Graupen	—	—	—	—	9 pf.

und soll zu dem Ende der jedesmalige Accise-Zeddel so fort bey dieser Stadt-Receptur vorgezeigt werden, wie dann einem jeden Müller bey 50 Rthlr. unnachlässiger Strafe untersaget wird, einiges Korn ehe in die Mühle zu nehmen, bevor die Berichtigung an die Zulags-Bude dargethan ist.

5.) Von dem Vieh, welches ein Bürger und Einwohner hält, es sey zu seinem Gewerbe oder sonst, soll Stückweise

a.) von einem Pferde oder Ochsen	—	—	—	—	12 fl.
b.) von einer Kuhe	—	—	—	—	8 fl.
c.) von					



- c.) von einer Ziege - - - - - = 6 fl.
 d.) von Schaafen oder Schweinen ohne Unterscheid ob sie
 groß oder klein seyn - - - - - = 1 fl.
 bezahlet werden.

Gehet dieses Vieh auf der gemeinen Stadt-Weide: so ist jene Steuer zu verdoppeln, mithin überhaupt respective 24 fl., 16 fl., 12 fl., 2 fl. und ausserdem von Gänsen, das Stück 1 fl. zu bezahlen.

- 6.) Da diese Zulage die Abbürdung der Krieges-Schulden zum Zwecke hat; so mag sich niemand davon entfreyen, gleichdann auch die Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen und alle Com-
 münen, Gesellschaften, Vormündere, Aemter und Gilden, ihr ganzes Vermögen, in Gleichförmigkeit obiger Vorschrift zu ver-
 steuern haben.
- 7.) Wie nun die Bedürfnisse der Stadt keine Aussetzung gestatten, so soll mit Erhebung dieser ausserordentlichen Steuer
- a.) jezo so fort der Anfang gemacht werden. Und da
 - b.) selbige die Aufbringung der Stadt-Bedürfnisse so wohl als die Erhaltung des Credits der Stadt zur Absicht hat: so soll sothane Steuer ehender nicht aufhören, als bis die Stadt unleugbar ohne Steuer sich selbst helfen, mithin nicht nur ihre gewöhnlichen Ausgaben bestreiten, sondern auch alle Jahre einige tausend Reichsthaler von ihren Schulden abtragen kan.
- 8.) Die Zeit der Berichtigung in Ansehung der Handelnden, des Abzuges von den Salarien und der Zulage vom Korn zur Mühle, hat bereits in vorstehenden die Bestimmung erhalten, und so viel die
 in



in dem Nr. 1. lit. b. bis k. und lit. m. inclusive; imgleichen in dem Nr. 2. lit. a. b. e. vorkommenden Steuern betrifft, so sollen solche in quartal ratis entrichtet werden, dagegen aber auch längst in dem ersten Monathe des Quartals die Gebühr beschaffet seyn. Mit Einforderung der übrigen Steuer ist 14 Tage nach Publication dieser Patent-Berordnung der Anfang zu machen, jedoch die Beytreibung vor allen Dingen von denen Reichen und Vermögenden zu besorgen, denen Unvermögenden aber auf 2 Monathe nachzusehen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30. Juny 1772.





em Nr. i. lit. b. bis k. und lit. m. inclusive; ingsleichen in dem Nr. 2.
 b. e. vorkommenden Steuern betrifft, so sollen solche in quartal
 entrichtet werden, dagegen aber auch längst in dem ersten
 rathe des Quartals die Gebühr beschaffet seyn. Mit Einför-
 ng der übrigen Steuer ist 14 Tage nach Publication dieser
 ent-Verordnung der Anfang zu machen, jedoch die Beytrei-
 g, vor allen Dingen von denen Reichen und Vermögenden zu
 gen, denen Unvermögenden aber auf 2 Monathe nachzuse-
 Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30. Juny 1772.

